

FOKUS

Informationen der Mitarbeiterseite
der Bistums-KODA-Freiburg



Freiburg, 13.04.2022

KODA erweitert den Anspruch auf Altersteilzeit **Ergebnisse der Plenumsitzung am 7. und 8. April 2022**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben im letzten FOKUS die Verabschiedung von Franz Bossler ganz bewusst in den Vordergrund gerückt. Daneben hat allerdings auch das Plenum der KODA getagt und einige wichtige und wegweisende Beschlüsse gefasst. Im Einzelnen:

Altersteilzeit

Die derzeitige Regelung zur Altersteilzeit hat drei Probleme: Erstens kann sie nur bis zum Ende des Jahre 2023 in Anspruch genommen werden. Zweitens ist die Möglichkeit der Altersteilzeit auf 2,5% der Beschäftigten bei einem Rechtsträger beschränkt. Bei einigen Rechtsträgern ist diese Quote bereits ausgeschöpft. Drittens findet sich in der Regelung auch keine soziale Komponente. Das führt dazu, dass auch dringend Bedürftige, wie z.B. Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung oder Kolleginnen und Kollegen, die eine Empfehlung zur Altersteilzeit aufgrund eines Betrieblichen Eingliederungsmanagement haben, auch keine Altersteilzeit bewilligt bekommen.

Zwei Mitglieder der Mitarbeiterseite hatten Anträge auf Einführung einer neuen Regelung gestellt. Anträge von Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung oder einer entsprechenden Empfehlung aus einem BEM-Verfahren sollten außerhalb der Quote von 2,5 % bewilligt werden.

Die Dienstgeberseite wollte diese soziale Regelung nicht. Sie sei zu kompliziert für die Verwaltung. Allerdings bot sie an, im Gegenzug für alle Beschäftigten die Quote auf 4 % zu heben und gleichzeitig die Altersteilzeit zeitlich bis zum 31.12.2030 zu verlängern. Dem konnten wir als Mitarbeiterseite dann zustimmen.

Dazu wurde vereinbart, dass die Quoten der Anträge zur Altersteilzeit bei den einzelnen Rechtsträgern einmal jährlich in der Sommersitzung der KODA überprüft und sofern sie überschritten werden, neue Verhandlungen zur Altersteilzeit geführt werden.

Praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz

Im Land Baden-Württemberg gibt es seit Kurzem eine neue praxisintegrierte Ausbildung zur „sozialpädagogischen Assistenz“. Dies ist eine Fortentwicklung der Kinderpfleger*innen Ausbildung. Hierfür hatte die KODA bisher noch keine Vergütungsregelung beschlossen. Um für das anstehende Ausbildungsschuljahr 2022/23 vorbereitet zu sein, schafft die KODA Entgeltregelungen nach der Empfehlung des Kultusministeriums BW und zwar in Höhe von 96,46% des monatlichen Entgelts, das den PiA-Auszubildenden zur Erzieherin/zum Erzieher zusteht. Die Empfehlung in dieser Höhe entspricht dem Unterschied des

Entgelts im Anerkennungsjahr von Kinderpfleger*innen zu Erzieher*innen.

Konkret bedeutet dies, dass die PiA Azubis zur sozialpädagogischen Assistenz

im 1. Ausbildungsjahr 1.148,54 Euro

im 2. Ausbildungsjahr 1.207,75 Euro

im 3. Ausbildungsjahr 1.305,47 Euro

erhalten. Die Entgelte nehmen natürlich auch an den allgemeinen prozentualen Entgelterhöhungen teil.

Sachgrundlose Befristung

Für unsere Erzdiözese hatten wir schon im Jahr 2017 Beschlüsse zur Abschaffung bzw. Einschränkung der sachgrundlosen Befristung gefasst. Kurz zusammengefasst war bei uns die sachgrundlose Befristung seit dem 01.01.2018 grundsätzlich ausgeschlossen und nur in einigen wenigen Konstellationen erlaubt, zu den Details siehe Newsletter 2017-III¹. Auch damals hatten wir schon darüber berichtet, dass der staatliche Gesetzgeber und auch die Zentral-KODA hierzu in Verhandlungen stand. Geschehen ist bisher im Bund leider noch nicht sehr viel. Die Zentral-KODA musste nach zähen Verhandlungen zwischenzeitlich noch klären, ob sie tatsächlich die Beschlusskompetenz zur Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen besitzt. Dies hat ihr der Kirchliche Arbeitsgerichtshof per Urteil im Herbst 2021 dann bestätigt². In einem Vermittlungsverfahren hat dann der Vermittlungsausschuss einen Spruch gefällt, der folgende Inhalte hat:

Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen können nur bis zu einer Höchstdauer von 14 Monaten abgeschlossen werden. Innerhalb dieser Zeit ist lediglich eine einmalige Verlängerung möglich.

Sollte der staatliche Gesetzgeber Änderungen am Teilzeit- und Befristungsgesetz vornehmen,

¹abrufbar unter: <http://www.diag-mav-freiburg.de/html/media/dl.html?v=549538>.

² Urteil des KAGH vom 26.11.2021, Az. K06/2021.

dann hat die Zentral-KODA sich eine Frist von 12 Monaten zur Nachverhandlung gesetzt, bevor die staatliche Regelung gelten soll.

Da die Zentral-KODA nun von ihrer Beschlusskompetenz mit Wirkung zum 01.03.2022 Gebrauch gemacht hat, ist unsere strengere Regelung außer Kraft getreten. Es wird sich wahrscheinlich nicht viel in der Praxis ändern, da sachgrundlose Befristungen bei uns nur ca. 2 % aller Arbeitsverhältnisse ausmachen. Zudem hat die Dienstgeberseite zugesagt, dass man sich nach Möglichkeit an die Handhabung der letzten Jahre in diesem Bereich halten möchte und dies auch so kommunizieren wird. Die Mitarbeiterseite der KODA wird dies im Blick behalten.

Verlängerung von Arbeitsbefreiungen und Unterstützungsleistungen nach IfSG

Der staatliche Gesetzgeber hat die Regelungen zur Arbeitsbefreiung bei (Teil-) Schließungen von Betreuungseinrichtungen für Kinder (§ 45 Abs. 2a SGB V) und Entschädigungszahlungen bei Verdienstausfall aufgrund der Corona-Krise (§ 56 Abs. 1a IfSG) nun noch einmal bis zum 23.09.2022 verlängert. Unsere begleitenden Zusatzleistungen sollen natürlich auch für diese Zeit weiter gelten³, daher hat die Bistums-KODA eine Verlängerung der Maßnahmen bis zum 31.03.2023 beschlossen. Damit wird gleich dafür Sorge getragen, dass es durchaus möglich ist, dass der Bund im Herbst nochmals die Fortschreibung des IfSG und des SGB V aufgrund der dann vielleicht wieder schwierigen Infektionslage beschließen wird. In diesem Fall muss die KODA keine sofortige Sondersitzung machen, sondern kann sich im Frühjahr 2023 damit beschäftigen.

Verbot von Leistungskontrolle

In unseren Anlagen zur AVO befand sich in Anlage 7g zur AVO ein Bezug auf einen sehr alten Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen mit technischen Geräten. Eine Arbeitsgruppe hat sich

³ Details dazu im KODA FOKUS 2020-XIII, abrufbar unter: <https://www.diag-mav-freiburg.de/html/media/dl.html?v=806257>.

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin

Christa Bub | Erzieherin

Johannes Deubel | Pastoralreferent

Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung

Veronika Gartner | Erzieherin

Claudia Huber | Erzieherin

Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer

Stephan Schwär | Gemeindefereent

Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter

Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister

Uwe Terhorst | Bildungsreferent

diese Anlage genauer angeschaut und die maßgeblichen Schutznormen, die auch heute noch sinnvoll sind, in die AVO übernommen. In § 4 Absatz 7 AVO wird nun ein Basisschutz verankert, der gerade dort greifen wird, wo es keine MAVen gibt, bzw. dort wo MAVen keine Dienstvereinbarungen zum Thema Leistungs- und Verhaltenskontrolle abgeschlossen haben. Der Basisschutz kann wie folgt umrissen werden: Es findet keine Verhaltens- und Leistungskontrolle über Programme statt, die nicht zur eigentlichen Aufgabenerfüllung vorgesehen ist. Zudem darf auch keine individuelle Leistungskontrolle über anderweitig gespeicherte personenbezogene Daten der Beschäftigten stattfinden, sofern nicht der Verdacht einer Straftat oder einer schwerwiegenden Vertrags- oder Dienstpflichtverletzung dies rechtfertigen würde.

Keine vertiefte Befassung mit den arbeitsrechtlichen Grundlagen

Die öffentlichen Diskussionen um das kirchliche Arbeitsrecht und seine Anforderungen an die persönliche Lebensführung von Beschäftigten stand ebenfalls auf der Tagesordnung der Sitzung.

Eine vertiefte Diskussion oder gar eine einheitliche Sichtweise auf die Loyalitätsanforderungen kam dabei allerdings nicht zustande. Dabei waren die Unterschiede nicht den jeweiligen Seiten der Kommission zuzuordnen, sondern gingen quer durch die Reihen.

Ohne Ergebnis wurde das Thema auf unbestimmte Zeit vertagt, in der Hoffnung, dass die angekündigte Änderung der Grundordnung eine Basis für die KODA in Freiburg schaffen wird, gegebenenfalls die AVO anzupassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen für die anstehenden Kar- und Ostertage alles Gute. Der Weg Jesu in diesen Tagen war ein Weg, der eigene Opfer bis hin zum Lebensopfer in Kauf genommen hat, damit Menschen in Frieden und in persönlicher Freiheit zusammen leben können. Dieses Opfer wurde auch durch Ostern nicht ausgelöscht: Der Auferstandene bleibt der Verwundete und Vernarbte, der Geschundene und Geschlagene. Was wir derzeit sehen und erleben ist so schwer auszuhalten und berührt uns.

Die Osterbotschaft möge uns und allen ein Trost werden.

Ich grüße Sie herzlich



Stephan Schwär,
Vorsitzender der KODA und
Sprecher der Mitarbeiterseite

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin
Christa Bub | Erzieherin
Johannes Deubel | Pastoralreferent
Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung
Veronika Gartner | Erzieherin
Claudia Huber | Erzieherin

Anna Krause | Religionslehrerin
Michael Krübel | Lehrer
Stephan Schwär | Gemeindefereent
Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter
Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister
Uwe Terhorst | Bildungsreferent